

✓ IV. ZR 18/50

Verkündet

am 25. Oktober 1951

_____, Justizangest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Erben des verstorbenen Schlossers Wilhelm Friedrich I_____, nämlich
 - a) der Witwe Johanna Elisabeth I_____ verw. H_____ geb. L_____ in E_____,
 - b) seiner minderjährigen Tochter Helma I_____, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die vorgenannte Witwe Johanna Elisabeth I_____,
2. der Erben der verstorbenen Witwe Lina Wilhelmine I_____ geb. L_____, nämlich
 - a) Frau Anna B_____ geb. L_____ in E_____,
 - b) Frau Lina J_____ geb. L_____ in E_____,
3. des Versandleiters Heinrich Emil K_____ in E_____,
4. der Witwe Elise Berta P_____ geb. L_____ in E_____,
5. des Rentanten Heinrich Karl P_____ in E_____,
6. der Frau Erna Selma S_____ geb. L_____ in E_____,
7. des Rentners August Heinrich H_____ in E_____,
8. des Bautechnikers Alfred August H_____ in E_____,
9. der Witwe Else Hilde H_____ in E_____,
10. des minderjährigen Schülers Hans Eberhard H_____, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Klägerin zu 9),
11. des minderjährigen Schülers Alex Horst H_____, in E_____, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Klägerin zu 9),

12. der Frau Maria Lisette He[redacted] geb. L[redacted] in
K[redacted],

13. des Kraftfahrers Heinrich L[redacted] in E[redacted],
Kläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n

die Sekretärin Fräulein Wilhelmine W[redacted] in
E[redacted]-S[redacted], G[redacted]weg [redacted],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Maske,
Dr. Hartz und Johannsen

für Recht erkannt:

Die Revision der Revisionskläger gegen das Teil-
urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 2. September 1949 wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

18

- 3 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Schwester des am 1. Mai 1944 verstorbenen Drehers Johann Friedrich W, der mit seiner nach ihm, nämlich am 13. April 1945 verstorbenen Ehefrau Alwine W geb. L in kinderloser Ehe lebte. Die Revisionskläger sind gesetzliche Erben der Witwe W bzw. Rechtsnachfolger von gesetzlichen Erben in Bezug auf das etwaige gesetzliche Erbrecht nach der Witwe W. Mitklägerin war ausser den im Rubrum als Revisionskläger aufgeführten Personen noch die im Laufe des Rechtsstreits verstorbene Witwe des Drehers Hermann N, Anna Katharina geb. L in E. Das Verfahren ist, soweit sie daran beteiligt war, in der Berufungsinstanz ausgesetzt. (Bl 153).

Am 1. März 1946 beantragte die Beklagte beim Amtsgericht in Essen die Ausstellung eines Erbscheins dahin, dass sie alleinige Erbin der Witwe Alwine W geworden sei. Sie gab an, die Eheleute W hätten sich durch gemeinschaftliches Testament gegenseitig zu Vorerben und sie, die Beklagte, als Nacherbin des Letztversterbenden eingesetzt. Das Testament sei verloren gegangen. Der Antrag wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Essen vom 9. Mai 1946 (56 VI 3/46) mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch die Eheleute W nicht festzustellen sei.

Am 28. Februar 1946 beantragte der Kläger zu 13), Heinrich I, ein Bruder der Witwe Alwine W geb. I, die Ausstellung eines Erbscheins auf die gesetz-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lichen Erben der Alwine W. Der Erbschein wurde am 4. Oktober 1946 antragsgemäss erteilt.

Am 12. Juni 1948 beantragte die Beklagte die Einziehung dieses Erbscheins mit der Begründung, dass nunmehr Frau Margarete L. bekunden könne, dass das behauptete Testament im Zeitpunkt des Todes bestanden habe. Über diesen Antrag wurde mit Rücksicht auf die am 29. Juni 1948 erfolgte Erhebung der vorliegenden Klage nicht entschieden.

Die Kläger haben behauptet, ein gemeinschaftliches Testament der Eheleute W. habe niemals bestanden. Friedrich W. sei daher im Wege der gesetzlichen Erbfolge zur Hälfte von seiner Witwe Alwine W. beerbt worden, die auch als Voraus die zum Haushalt gehörigen Gegenstände und die Hochzeitgeschenke erhalten habe, zur anderen Hälfte von der Beklagten und deren Bruder. Die Erbfolge nach Alwine W. geb. L. ergebe sich aus dem Erbschein vom 4. Oktober 1946. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen, zum Nachlaß der Alwine W. gehörigen Sachen, sowie einen Hypothekenbrief über eine Hypothek, die bereits vor dem Tode des Friedrich W. der Alwine W. zugestanden habe, herauszugeben. Sie habe ferner 686.--RM in Deutscher Mark zu hinterlegen, die sie in den Jahren 1946/47 bei der Abrechnung über die Miete des Hauses G. als Verwaltungskosten in Abzug gebracht habe.

Die Kläger haben einen entsprechenden Antrag auf Herausgabe und auf Verurteilung der Beklagten zur Hinterlegung gestellt.

Die Beklagte hat unter Wiederholung ihrer obigen im Erbscheinsverfahren aufgestellten Behauptungen beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
widerklagend:
2. festzustellen, dass sie Alleinerbin der - nach ihrem am 4. Mai 1944 verstorbenen Ehemann Johann Friedrich W. am 1. April 1945 verstorbenen - Witwe Alwine W. geb. L. ist,
3. die Kläger zu verurteilen,
 - a) die in ihrem Besitz befindlichen Ausfertigungen des Erbscheins des Amtsgerichts Essen vom 4. Oktober 1946 (56 VI 3/46) an das Nachlassgericht herauszugeben,
 - b) über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände aus dem Nachlaß der Witwe Alwine W. geb. L. Auskunft zu erteilen,
 - c) sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Nachlassgegenstände, insbesondere die in der Anlage zur Widerklageschrift bezeichneten Gegenstände herauszugeben, sowie der Berichtigung des Grundbuchs von H. Band 1 Blatt 1683 laufende Nummer 1 zuzustimmen, dahingehend, dass nicht die Kläger zusammen mit den übrigen im Grundbuch eingetragenen Miterben, sondern die Beklagte Eigentümerin des genannten Grundstücks sei.

Die Kläger haben Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung durch Teilverurteil vom 16. Dezember 1948 die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, dass die Beklagte Alleinerbin der Witwe Alwine W. einschliesslich des Nachlasses des vorher verstorbenen Friedrich W. geworden ist. Zugleich hat es die Kläger verurteilt, in die Grundbuchberichtigung zu willigen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt und mit Ausnahme der Witwe N. beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und nach den in der ersten Instanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat nach weiterer Zeugenvernehmung die Berufung der Kläger, mit Ausnahme der Berufung der Witwe N. zurückgewiesen. Die Kläger, mit Ausnahme der Witwe N., haben hiergegen Revision eingelegt mit dem Antrag, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision der Kläger zurückzuweisen und die Kosten der Revision und der Berufung den Klägern, mit Ausnahme der Witwe N., als Gesamtschuldnern aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht gründet seine Überzeugung, dass ein gemeinschaftliches Testament der Eheleute W. vorhanden gewesen sei, in welchem diese sich gemäss § 2269

BGB gegenseitig zu Erben und die Beklagte als Erbin des Längstlebenden eingesetzt hätten, in erster Linie auf die Aussage der Ehefrau L., der einzigen Zeugin, die bekundet, dass sie das Testament gesehen habe. Eine Unterstützung dieser Aussage findet es in den Bekundungen anderer Zeugen, aus denen es folgert, dass die Erblasser mit der Beklagten in gutem Einvernehmen gelebt, das Verhältnis zwischen ihnen jedenfalls nicht derart gewesen sei, dass eine Erbeinsetzung der Beklagten von vornherein als ausgeschlossen habe angesehen werden müssen. Die Überzeugung des Berufungsgerichts von dem Vorhandensein dieses Testaments wird fernerhin mitgetragen von der auf weitere Zeugenbekundungen sich gründenden Annahme, dass die Erblasser sich gegenüber anderen Personen entweder über ihre Absicht, die Beklagte als ihre Erbin einzusetzen, oder über deren bereits erfolgte Erbeinsetzung geäußert hätten.

Die Zeugin L. ist im Laufe des Verfahrens dreimal vernommen worden. Die Revision macht geltend, dass sie dabei jeweils in einzelnen Punkten voneinander abweichende und einander widersprechende Aussagen gemacht habe. So habe sie am 6. November 1948 vor dem Landgericht bekundet, der Ehemann W. habe mit lateinischen Buchstaben geschrieben, während sie am 9. Dezember 1948, nachdem ihr Schriftproben des Erblassers vorgelegt seien, erklärt habe, er habe eben lateinisch und deutsch geschrieben. Ferner habe die Zeugin nach der Vernehmungsniederschrift vom 6.11.1948 erklärt, die Handschrift der Erblasserin sei ihr "so genau nicht bekannt" gewesen, während sie später vor

dem Oberlandesgericht, wie im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben, die Angabe gemacht habe, dass sie auch die Handschrift der Frau W. genau gekannt habe.

Dieser Widerspruch werde noch schärfer, wenn man die Behauptung der Kläger zugrunde lege, dass die Zeugin am 6.11.1948 nicht wie in der Vernehmungsniederschrift vermerkt, erklärt habe: die Handschrift der Erblasserin sei ihr "nicht so genau" bekannt, sondern sie sei ihr "nicht bekannt" gewesen. Das Berufungsgericht habe diese Behauptung nicht berücksichtigt und die dafür benannten Zeugen P. und L. nicht gehört.

Schliesslich habe die Zeugin am 9.12.1948 vor dem Landgericht erklärt, die genaue Formulierung der Niederschrift über ihre Vernehmung durch den Nachlaßrichter stamme nicht Wort für Wort von ihr, sondern gehe auf Fragen des vernehmenden Richters zurück, während sie vor dem Berufungsgericht bekundet habe, sie habe dem Nachlaßrichter von sich aus gesagt, wie das Testament gelautet habe.

Die Rüge der Revision, dass das Berufungsgericht sich mit diesen Widersprüchen nicht auseinandergesetzt habe, vermag nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils zu führen. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung, dass die Aussage der Zeugin L. glaubwürdig sei, eingehend begründet (S 13 u 14 des BU). Es hat die Zeugin, nachdem sie bereits einmal vom Nachlaßrichter und zweimal vom Landgericht vernommen war, nochmals und zwar

in der Verhandlung vor dem in der Berufungsinstanz erkennenden Senat eingehend vernommen. Die von ihm vorgenommene Würdigung dieser Aussage, bei der es ausdrücklich auch auf die Angaben der Zeugin vor dem Landgericht vom 6.11. und 9.12.1948 hinweist, lässt mit genügender Deutlichkeit erkennen, dass ihm dabei der wesentliche Inhalt der gesamten Aussage gegenwärtig gewesen ist. Eines Eingehens auf jeden Unterschied in den Niederschriften über die mehrfachen Vernehmungen der Zeugin bedurfte es dabei nicht, zumal die Parteien die Zeugin bei ihrer letzten Vernehmung nicht durch entsprechende Vorhalte zu einer Erklärung über derartige Unterschiede veranlasst hatten. Diese können sich im übrigen daraus erklären, dass der Wortlaut der Aussage nicht immer mit der gleichen Genauigkeit in die Niederschrift aufgenommen ist oder dass die Zeugin durch ihre wiederholten Vernehmungen veranlasst wurde, sich mit einzelnen Vorgängen und Tatsachen, die deren Gegenstand bildeten, im Laufe der Zeit näher zu beschäftigen und sich diese genauer in ihre Erinnerung zurückzurufen. In jedem Falle brauchte das Berufungsgericht den von der Revision hervorgehobenen Abweichungen in den einzelnen Aussagen der Zeugin neben den zahlreichen gewichtigen Gründen, auf die es seine Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Zeugin gestützt hat, keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Das gilt auch von der angeblich unrichtigen Wiedergabe der Aussage der Zeugin im Protokoll vom 6.11.1948, zumal die Zeugin bei ihrer Vernehmung vom 9.12.1948 den Inhalt dieser ihr nochmals vorgelesenen Niederschrift nicht beanstandet

hatte und der Prozessbevollmächtigte der Kläger weder bei dieser noch bei der früheren Vernehmung auf die angeblich unrichtige Wiedergabe hingewiesen hatte, obwohl der Teil der Aussage, auf den sie sich beziehen soll, auf seinen ausdrücklichen Vorhalt gemacht war.

Die Zeugin L. [REDACTED] hatte ferner bekundet, dass sie durch einen Zufall von dem Rechtsstreit erfahren habe und darauf aus eigenem Antrieb an die Beklagte herangetreten sei, um dieser ihre Kenntnis von dem Testament mitzuteilen. Wenn die Revision hierzu meint, das Berufungsgericht habe durch Ausübung des richterlichen Fragerechts aufklären müssen, ob diese Angabe den Umständen nach glaubwürdig sei, so vermag der Senat dem nicht beizutreten. Umstände, die gegen die Richtigkeit dieser Bekundung sprachen, waren nach dem Vortrag der Parteien nicht bekannt. Wenn die Revision jetzt neu vorträgt, dass die Zeugin L. [REDACTED] mit den Eheleuten Adolf W. [REDACTED] und deren Tochter Hilde zusammen in einem Hause wohne und von diesen erheblich früher von dem Streit über die Erbfolge nach den Eheleuten W. [REDACTED] erfahren haben müsse, so bot der bisherige Vortrag der Parteien hierfür keinerlei Anhalt. Nach dem Schriftsatz der Beklagten vom 30. August 1948 (Bl 7) wohnt die Zeugin L. [REDACTED] in E. [REDACTED]-K. [REDACTED], B. [REDACTED] str. [REDACTED], während die Witwe Adolf W. [REDACTED] und die Tochter Hildegard R. [REDACTED] daselbst am E. [REDACTED] weg [REDACTED] wohnen. Unter diesen Anschriften sind die Zeuginnen auch geladen worden (Bl 22 R). Zu einer Ausübung des richterlichen Fragerechts in der von der Revision hier angegebenen Richtung bestand umso weniger Anlass, als die Frage, wie die

Zeugin von dem Streit über das Testament erfahren habe, am 9.12.1948 auf ausdrückliches Befragen des Anwalts der Kläger zum Gegenstand ihrer Vernehmung gemacht war (Bl 47 R d A, letzter Abs).

Auch mit ihren weiteren Angriffen vermag die Revision nicht durchzudringen. Ob die Beklagte zum 40-jährigen Dienstjubiläum des Erblassers eingeladen worden ist, konnte das Berufungsgericht dahingestellt lassen, weil daraus ein zwingender Schluss auf eine nachhaltige Trübung des persönlichen Verhältnisses zwischen ihr und dem Jubilar nicht hätte gezogen werden können. Das Unterlassen der Einladung konnte auf Gründen beruhen, die mit dem persönlichen Verhältnis der Genannten nicht in Zusammenhang standen. Dem Antrag der Kläger, über die Nichteinladung der Beklagten zu der Jubiläumsfeier die Zeugin I. zu vernehmen, konnte also das Berufungsgericht, ohne gegen § 286 ZPO zu verstossen, ablehnen. Im übrigen hatte die Zeugin Sa. (Bl 134) bekundet, dass die Beklagte zu dieser Feier eingeladen gewesen sei und auch an ihr teilgenommen habe.

Die Bekundungen der Zeuginnen Gertrud P. und Juliane Sch., wonach die Erblasserin ihre Absicht, der Beklagten von ihrem Nachlaß nichts zukommen zu lassen, geäußert haben soll, hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, übergangen, sondern im Zusammenhang mit der Aussage dieser und anderer Zeugen, wonach die Erblasserin des öfteren in drastischen Worten ihre Abneigung gegen die Beklagte zum Ausdruck gebracht habe, gewürdigt (Seite 11 des BU). Eines ausdrücklichen

Eingehens auf jede einzelne Zeugenaussage bedurfte es dabei, wie auch bei der sonstigen Würdigung des Ergebnisses der umfangreichen Beweisaufnahme nicht. Es genügt vielmehr, dass, wie die Ausführungen des Berufungsgerichts überall deutlich erkennen lassen, überhaupt eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat. Diesen Grundsatz hat der Senat unter Hinweis auf die gleichlautende Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits in seinem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 27.9.1951 - IV ZR 155/50 - ausgesprochen. Es kann hier darauf verwiesen werden.

Die Ehefrauen Br[redacted] und Ju[redacted], die die Kläger als Zeuginnen benannt hatten, konnte das Berufungsgericht als solche nicht vernehmen, da sie als Erben der verstorbenen Witwe Lina Wilhelmine La[redacted] geb. L[redacted] (der Klägerin zu 2) Parteieigenschaft erlangt hatten. Das gleiche gilt von der Vernehmung der Johanna N[redacted], Tochter und Erbin der verstorbenen Witwe Anna Katharina N[redacted]. Die Aussetzung des Verfahrens, soweit die Verstorbene daran beteiligt war, hinderte nicht, dass ihre Erbin in ihre Parteistellung einrückte (vgl. Stein-Jonas-Schönke Vorbem vor § 50 III 1).

Auch die Beweisangebote der Kläger dafür, dass die Erblasserin am 10. Mai 1944, also nach dem Tode ihres Ehemanns, als ihr ein Testament der Frau H[redacted] vorgelesen worden sei, in Gegenwart der Beklagten erklärt habe: so ein Testament müsse sie auch noch machen, konnte das Berufungsgericht ohne Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften übergehen, weil aus der behaupteten Tatsache für die Frage, ob ein gemeinschaftliches Te-

stament vorhanden gewesen ist, keine Folgerungen gezogen werden konnten. Einmal besteht die Möglichkeit, dass die Erblasserin dieses Testament nach dem Tode ihres Mannes vernichtet hat. Möglich ist aber auch, dass sie, wie die Zeuginnen Mo[redacted] und Lö[redacted] übereinstimmend bekunden, die Absicht hatte, neben dem gemeinschaftlichen Testament noch einzelne letztwillige Anordnungen über die Pflege ihrer Grabstätte und über eine Zuwendung an die kleine Ruth Sa[redacted] zu treffen.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, dass nach den Bekundungen einzelner Zeugen das Verhältnis zwischen der Erblasserin und der Beklagten kein gutes gewesen sein soll, ... dass der Ehemann oder die Ehefrau W[redacted] Äusserungen getan haben sollen, wonach sie nicht die Absicht hatten, die Beklagte zu ihrer Erbin einzusetzen und dass insbesondere die Erblasserin nach dem Tode ihres Ehemanns erklärt haben soll, dass kein Testament vorhanden sei. Es hat aber den gegenteiligen Bekundungen einer grossen Anzahl anderer Zeugen eine grössere Beweiskraft beigemessen und ist so unter Berücksichtigung und Würdigung aller wesentlichen Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass das behauptete gemeinschaftliche Testament vorhanden gewesen sein müsse. Dass die Beklagte hierfür und für die Umstände, die es zur Unterstützung hierfür herangezogen hat, beweispflichtig ist, hat es nicht verkannt. Es hat aber diesen Beweis als geführt angesehen. Daran ist das Revisionsgericht gebunden.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, dass von den

Eheleuten W. ein gemeinschaftliches Testament des von der Beklagten behaupteten Inhalts errichtet worden sei, wird somit durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert. Zutreffend ist das Berufungsgericht weiter davon ausgegangen, dass ein späterer Widerruf des Testaments, insbesondere durch Vernichtung der Testamentsurkunde von seiten der Erblasserin mit der Absicht, es aufzuheben, von den Klägern hätte bewiesen werden müssen. Diese haben jedoch nach dieser Richtung keinerlei substantiierte Behauptungen, sondern nur Vermutungen vorgebracht. Zu einer Ausübung des richterlichen Fragerechts bestand insoweit bei dieser Sachlage, insbesondere bei der umfangreichen Beweisaufnahme, die das Landgericht und das Berufungsgericht durchgeführt hatten, kein Anlass.

Wenn das Berufungsgericht (Seite 14 Abs 3 des BU) die Beklagte irrtümlich als Nacherbin des überlebenden Ehegatten bezeichnet, so dürfte es sich dabei nur um ein Vergreifen im Ausdruck handeln. Das Berufungsgericht hat (Seite 13 des BU) selbst darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Testaments den Erfordernissen des § 2269 BGB entsprochen habe. Der verfügende Teil des von ihm bestätigten landgerichtlichen Teilurteils geht dem Sinne nach richtig dahin, dass die Beklagte Erbin der Witwe W. geworden ist und dass zu deren Nachlaß auch das gehört, was sie von ihrem Ehemann als dessen Erbin erworben hatte, soweit es bei ihrem Tode noch vorhanden war.

Nach § 2270 Abs 2 BGB besteht die Vermutung, dass die Einsetzung der Beklagten, einer Schwester des Ehe-

manns W., als Erbin der Ehefrau W. für den Fall ihres Überlebens zu der Einsetzung der Ehefrau W. als Erbin ihres Ehemanns im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit stand, d.h. es besteht die Vermutung, dass die eine dieser Verfügungen nicht ohne die andere getroffen sein würde. Tatsachen, durch die diese Vermutung für den vorliegenden Fall hätte entkräftet werden oder auch nur greifbare Anhaltspunkte, die auf eine gegenteilige Absicht der testierenden Eheleute hätten hindeuten können, waren von den Klägern nicht vorgebracht. Eine Pflicht des Richters, die Kläger trotzdem auf diese Möglichkeit hinzuweisen und sie zu befragen, ob nach ihrer Behauptung in dem Testament ein ausdrücklicher Widerrufsvorbehalt für den überlebenden Ehegatten oder sogar für die Ehefrau im Falle ihres Überlebens enthalten gewesen sei, kann unter diesen Umständen nicht anerkannt werden.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Lersch	Bundesrichter Ascher ist durch Krankheit an der Unterschrift verhindert.	Raske	Dr. Hartz Johannsen.
------------	---	-------	-------------------------

Dr. Lersch